



Urteilsbesprechung

Wenn es für die Verwendungsfähigkeit eines bestellten Kühlsystems unerlässlich ist, dass die Gehäusemaße der aufnehmenden Anlage exakt eingehalten wird, muss der Auftragnehmer hierauf explizit hinweisen

Urteil des OLG Düsseldorf vom 10.10.2014 – I – 22 72/14

137. Ausgabe, März 2015

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Auftragnehmer hatte IT-Kühlsysteme zu erstellen, der Besteller steuerte die hierfür benötigten Gehäuse bei. In dem vom Auftragnehmer abgegebenen Angebot waren die benötigten Gehäusemaße mit dem Zusatz „ca.“ versehen. In ergänzenden Hinweisen fand sich der Satz „Die Leistung wird nur bei Einhaltung der bauseitigen Parameter erreicht“. Da die Gehäuse geringfügig kleiner als vom Auftraggeber angegeben waren, erbrachten die Kühlsysteme eine deutlich niedrigere Leistung. Der Besteller behielt eine Restzahlung ein. Auf die Klage des Auftragnehmers erhob er Widerklage wegen der geschätzten Mängelbeseitigungskosten und war damit in zwei Instanzen erfolgreich.

2. Entscheidung des Gerichts

Es liege im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, den Besteller darüber aufzuklären, dass die Einhaltung der vertraglich aufgeführten Parameter für die geschuldete Kühlleistung unerlässlich ist. Die Aufnahme des Satzes „Die genannte Leistung wird nur bei Einhaltung der bauseitigen Parameter erreicht“ genügt nicht für die Erfüllung dieser Pflicht. Der Auftragnehmer habe im Hinblick auf die Maße der Gehäuse ausdrücklich nur Circa-Angaben gemacht hat. Gerade dies spreche gegen eine Verpflichtung zur Lieferung ohne jede Toleranz. Lege der Auftragnehmer besonderen Wert auf eine bestimmte millimetergenaue Größe, müsse er dies in dem Angebot auch in unzweideutiger Form zum Ausdruck bringen.

3. Hinweis für die Praxis

- 1) Technischen Hinweisen misst die Rechtsprechung immer größere Bedeutung zu. Dies betrifft, wie die Entscheidung zeigt, nicht nur Nutzung und Risiken, sondern auch Voraussetzungen für die vertragsgemäße Funktion auf Bestellerseite.
- 2) Je bedeutsamer ein technischer Aspekt ist, desto deutlicher und spezifizierter hat der Auftragnehmer darauf hinzuweisen. Pauschale Hinweise werden leicht abgetan.
- 3) Bei den Hinweisen ist sogar in Rechnung zu stellen, dass der Besteller Vorgaben nachträglich ändert.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin